

Vermessungsstelle (Stelle nach § 5 Absatz 2 GeoVermG M-V)

ÖbVI Christopher Sohn, Poeler Straße 96, 23970 Wismar
.....

Bei Antwortschreiben und Rückfragen bitte angeben:
**Antrags-/ Geschäftsbuch - Nr. der
Vermessungsstelle 23.0001**

Datum: 16.05.2023
Bearbeiter: C. Sohn
Durchwahl: 03841 – 26 37 0

Vermessungsobjekt:

Gemeinde:	Insel Poel
Gemarkung:	Gollwitz
Flur:	1
Flurstück:	13/5
Lagebezeichnung:	23999 Insel Poel / OT Gollwitz, (südlicher Ortseingang)

Ortsübliche Bekanntmachung der Offenlegung der Niederschrift über den Grenztermin

Für das oben angegebene Vermessungsobjekt wird ein Grenzfeststellungs- und/oder Abmarkungsverfahren nach dem Gesetz über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz – GeoVermG M-V) vom 16. Dezember 2010 (GVOBL. M-V S. 713) durchgeführt.

Gemäß § 31 Absatz 3 GeoVermG M-V wird den Beteiligten, denen die Grenzfeststellung und/oder Abmarkung nicht im Grenztermin oder schriftlich bekanntgegeben wurde, die Grenzfeststellung und/oder Abmarkung durch Offenlegung der Niederschrift über den Grenztermin bekanntgegeben.

Von der Offenlegung sind folgende Flurstücke betroffen:

Gemeinde, Gemarkung, Flur, Flurstück(e)

Insel Poel, Gollwitz, Flur 3, Flst. 1 und Flst. 3

Die Offenlegung erfolgt in den Geschäftsräumen der Vermessungsstelle (Stelle nach § 5 Absatz 2 GeoVermG M-V)

..... **ÖbVI Christopher Sohn, Poeler Straße 96, 23970 Wismar**

Name und Anschrift der Stelle nach § 5 Abs. 2 GeoVermG M-V

während der Geschäftszeiten: **Montag – Freitag, 7:30 Uhr bis 16:30 Uhr**

in der Zeit vom **02.06.2023** bis zum **03.07.2023**

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Grenzfeststellung und/oder Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der oben genannten Vermessungsstelle erhoben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass:

1. bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb der Widerspruchsfrist bei der oben genannten Stelle nach § 5 Absatz 2 GeoVermG M-V eingegangen ist,
2. die Entscheidung über den Widerspruch kostenpflichtig ist, wenn sich die Grenzfeststellung und/oder Abmarkung als richtig bestätigt.

Vermerk über die ortsübliche Bekanntmachung:

Beginn am:17.05.2023.....(z. B. Tag des Aushangs, Veröffentlichung im Amtsblatt)

Ende am:31.05.2023.....(z. B. Tag der Abnahme des Aushangs)

.....

Ort, Datum

Unterschrift